

# **BGer 9C 808/2011 vom 19. März 2012**

Bundesgericht, 2012-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_808\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_808_2011)

FR: TF 9C 808/2011 du 19 mars 2012

IT: TF 9C 808/2011 del 19 marzo 2012

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Diese gesetzliche Kognitionsbeschränkung in tatsächlicher Hinsicht gilt namentlich für die Einschätzung der gesundheitlichen und leistungsmässigen Verhältnisse ( Art. 6 ATSG ), wie sie sich im revisions- oder neuanmeldungsrechtlich massgeblichen Vergleichszeitraum ( BGE 133 V 108 ) entwickelt haben (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 692/06 vom 19. Dezember 2006 E. 3.1).

### **E. 2**

Im angefochtenen Entscheid werden der Begriff der Invalidität ( Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG ), der Anspruch auf berufliche Massnahmen ( Art. 15 ff. IVG ) und eine Rente ( Art. 28 ff. IVG ), die Neuanschuldung ( Art. 87 Abs. 4 IVV ) und die Grundsätze über die dabei zu vergleichenden Sachverhalte (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.3 und 5.4 S. 112 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Nach einlässlicher Würdigung der medizinischen Akten gelangte die Vorinstanz zum Ergebnis, dass sich weitere medizinische Abklärungen erübrigten. Der Gesundheitszustand der Versicherten habe sich im massgebenden Vergleichszeitraum (22./23. Mai 2009 - 20. Oktober 2010) weder in psychischer noch in somatischer Hinsicht anspruchserheblich verschlechtert. Die Versicherte könne (weiterhin) weder berufliche Massnahmen noch eine Rente beanspruchen.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was diese Sachverhaltsfeststellung als offensichtlich unrichtig oder unvollständig erscheinen lässt. Sie beanstandet ausdrücklich nicht, dass die Vorinstanz von einem unveränderten somatischen Gesundheitszustand ausgegangen ist, macht aber eine Verschlechterung in psychischer Hinsicht geltend. Sie stützt sich dabei auf die zahlreichen Berichte der behandelnden Psychiaterin Dr. med. R.\_\_\_\_\_ und macht geltend, an einer ängstlich-selbstunsicheren

Persönlichkeitsstörung sowie an einer Depression zu leiden und deswegen vollständig arbeitsunfähig zu sein. Indessen hat bereits die Vorinstanz überzeugend dargetan, weshalb für die Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes auf das (den rechtsprechungsgemässen [ BGE 125 V 351 E. 3a S. 352] Anforderungen genügende) Gutachten des Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 31. März 2010 (leichte depressive Episode [ICD-10 F32.0] ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit) und nicht auf die Berichte der behandelnden Psychiaterin abzustellen ist. Dr. med. C.\_\_\_\_\_ begründete denn auch unter Bezugnahme auf den Lebenslauf der Versicherten, dass die Beschwerden im Rahmen einer leichten depressiven Episode zu sehen seien, und - entgegen Dr. med. R.\_\_\_\_\_ (vgl. deren Bericht vom 24. November 2009) - nicht im Rahmen einer Persönlichkeitsstörung. Soweit die Versicherte der Vorinstanz vorwirft, ihre Beschwerden aktenwidrig als vorübergehend bezeichnet zu haben, übersieht sie, dass es sich bei der von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ diagnostizierten leichten depressiven Episode definitionsgemäss um ein vorübergehendes Leiden handelt, dem es am Krankheitscharakter fehlt (Urteil 9C\_176/2011 vom 29. Juni 2011 E. 4.3 mit Hinweisen). Dass die Vorinstanz schliesslich den Bericht der Prof. Dr. phil. E.\_\_\_\_\_, Neuropsychologin, vom 10. Februar 2011, wonach die Beschwerdeführerin aktuell in ihrer Arbeitsfähigkeit leicht eingeschränkt (10-20 %) sei, ausser Acht gelassen hat, ist nicht zu beanstanden, weil er sich weder auf den praxisgemäss ( BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220) massgebenden Zeitraum vor Verfügungserlass bezieht noch - entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin - Rückschlüsse darauf zulässt.

#### **E. 4**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.